



universität
wien

Zahlungsmodalitäten

Patrick Pfister

Institut für Recht der Wirtschaft

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften



Übersicht

- **Zahlungsart**
 - Tauschkonstellationen
 - Kreditkartengeschäft
- **Zahlungszeitpunkt**
 - eigenfinanzierte Zahlungszufristung
 - drittfinanzierte Zahlungszufristung
 - Forderungsabtretung



Die Bemessungsgrundlage in Tauschkonstellationen I

Rechtsgrundlage

- Art 73 ff Richtlinie 2006/112/EG
- § 4 Abs 1 UStG iVm § 4 Abs 6 UStG
- maßgeblich ist der **Wert** der Gegenleistung

Wert = objektiver Wert (aus Sicht des Leistungsempfängers)?

oder

Wert = subjektiver Wert (aus Sicht des Leistenden)?

Die Bemessungsgrundlage in Tauschkonstellationen II

Rechtsprechung

- EuGH 2.6.1994, Rs C-33/93 *Empire Stores*
 - EuGH 3.7.2001, Rs C-380/99 *Bertelsmann*
 - EuGH 19.12.2012, Rs C-549/11 *Orfey*
- maßgeblich ist der **subjektive Wert** der Gegenleistung aus Sicht des Empfängers der Gegenleistung, d.h. des (jeweils) Leistenden

subjektiver Wert

=

**der Betrag, den der Leistende aufzuwenden bereit ist,
um sich die Gegenleistung zu verschaffen**

*zB Preis, der vom Lieferer für den Gegenstand gezahlt wurde, der als
Gegenleistung für die empfangene Dienstleistung geliefert wird*

Die Bemessungsgrundlage in Tauschkonstellationen III

Überlegungen anhand der Rsp des EuGH in der Rs *Orfey*

Lieferung/Dienstleistung
(zB in Rs *Orfey*: Einräumung eines Erbbaurechts)



Lieferung/Dienstleistung
(zB in Rs *Orfey*: Bauleistungen)

Wert des Erbbaurechts gem. notarieller Urkunde (ca. EUR 350.000)

niedriger als

Normalwert der Bauleistungen

Die Bemessungsgrundlage in Tauschkonstellationen IV

Bedenken hinsichtlich des Lösungsansatzes des EuGH

- Widerspruch zu USt-Charakter?
(„Steuer auf Einkommensverwendung“)
- Widerspruch zu USt-Neutralität?
(„in Fällen selbst erbrachter Arbeits- oder Dienstleistungen fehlt taugliche Bemessungsgrundlage“; „Manipulierbarkeit bei Maßgeblichkeit des Werts, auf den sich Geschäftspartner einigen“)
- Offenlegung der eigenen Kosten in der Praxis problematisch?
(„Offenlegung von Margen“)



Die Bemessungsgrundlage in Tauschkonstellationen V

Lösungsvorschlag

- zwischen fremden Dritten ausgetauschte Leistungen sind grundsätzlich gleichwertig!
- maßgeblich ist der subjektive Wert der ausgetauschten Leistungen, den die Parteien festzulegen haben
- Untergrenze dieses Wertes sind die mit der eigenen Leistung verbundenen Kosten



Kreditkartengeschäft

Unionsrechtliche Vorgaben

- EuGH 25.5.1993, Rs C-18/92 *Bally*
 - ➔ Provision des Kreditkarteninstituts mindert Entgelt nicht
- EuGH 2.12.2010, Rs C-276/09 *Everything Everywhere*
- Art 42 VO 282/2011/EU
 - ➔ Zuschläge für besondere Zahlungsarten teilen das Schicksal des Entgelts für die Hauptleistung



Eigenfinanzierte Zahlungszufristung

Einräumung von Zahlungszielen (zB Stundung, Ratenzahlung)

○ unverzinslich

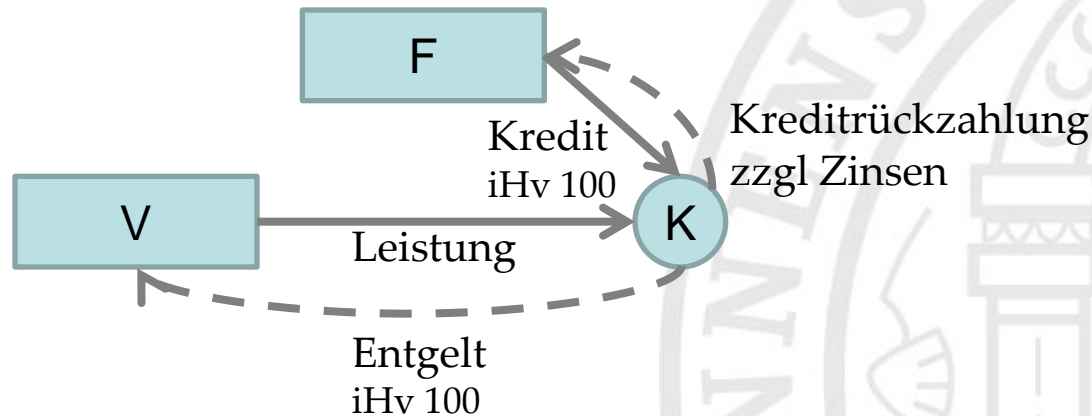
- nach hA hat keine Abzinsung zu erfolgen
- maßgeblich ist gem § 4 Abs 1 UStG „*alles, was der Empfänger [...] aufzuwenden hat*“, daher kein Raum für § 14 Abs 3 BewG

○ verzinslich

- EuGH 27. 10. 1993, C-281/91 *Muys und de Winter*: Zahlungsaufschub gegen Verzinsung = steuerfreie Kreditgewährung
 - UStR Rz 754 : steuerfrei, wenn die Kreditgewährung gesondert vereinbart wird und die Zinsen gesondert abgerechnet werden
- ➔ **somit in der Praxis Wahlrecht hinsichtlich Steuerfreistellung**

Drittfinanzierte Zahlungszufristung I

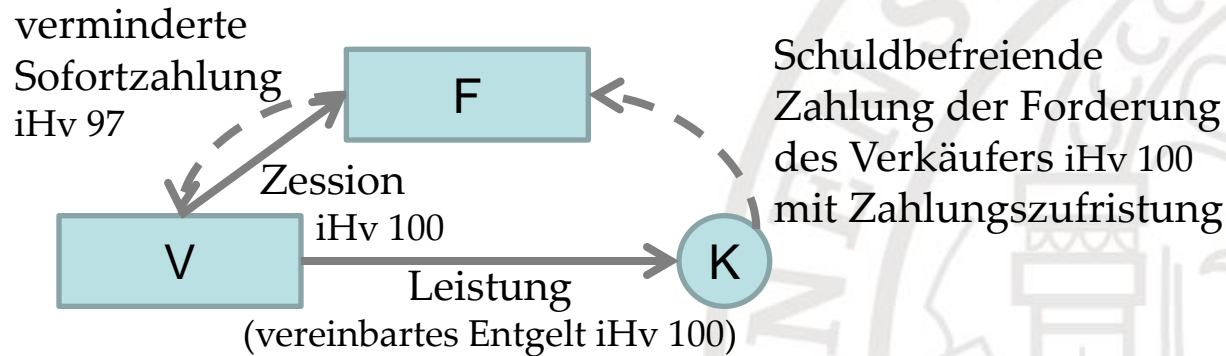
„Darlehenskonstruktion“



- **Verkäufer hat Kaufpreis (ohne Zinsen) zu versteuern**
dies gilt nicht, soweit allfällige Ausfallbürgschaft des V ggü F schlagend wird
- **steuerfreie Kreditgewährung von Finanzierungsinstitut an Käufer**

Drittfinanzierte Zahlungszufristung II

„Abtretungskonstruktion“



➤ EuGH 15.5.2001, Rs C-34/99 *Primback*:

- Verkäufer hat den vollen Betrag iHv 100 zu besteuern
- Provision ist keine Entgeltminderung, sondern Entgeltverwendung
- Urteilsformulierung stark sachverhaltsbezogen; zinsloser Kredit

➔ anderes Ergebnis bei (gesondert abgerechneter) Verzinsung des Kredits?



Forderungsabtretung I

Rechtsprechung

- Verkauf werthaltiger Forderungen
 - EuGH 26.6.2003, Rs C-305/01 *MKG*:
Leistung des Käufers an den Verkäufer - Bemessungsgrundlage ist der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Kaufpreis
- Verkauf zahlungsgestörter Forderungen
 - EuGH 27.10.2011, Rs C-93/10 *GKFL*:
keine Leistung des Käufers an den Verkäufer - Differenzbetrag zwischen Nennwert und Kaufpreis ist Ausfluss des tatsächlichen wirtschaftlichen Werts der zahlungsgestörten Forderung

Forderungsabtretung II

- **Factoring vs. bloße Forderungsübertragung – Abgrenzung?**
 - **VwGH 11.11.2008, 2006/13/0088:**
werden Forderungen aufgrund der kalkulatorischen Berücksichtigung von bei Vertragsabschluss erwarteten Forderungsausfällen unter ihrem Nennwert verkauft, liegt keine Leistung des Käufers an den Verkäufer vor
 - **BFH 4.7.2013, V R 8/10:**
der Erwerber eines Portfolios zahlungsgestörter Forderungen erbringt an den Verkäufer auch dann keine Leistung, wenn er diesen von der weiteren Verwaltung und Vollstreckung der Forderungen entlastet

Forderungsabtretung III

- **Kreditgewährung iZm Factoring - steuerfrei?**
 - **BFH 15.5.2012, XI R 28/10 zu echtem Factoring:**
keine steuerfreie Kreditgewährung des Factors, wenn dieser in der Kaufpreisvereinbarung und in den Abrechnungen gesondert von den Factoringgebühren einen pauschalen Vorfinanzierungszins ausweist
 - **UStR Rz 757:**
Kreditgewährung kann als eigenständige Hauptleistung steuerfrei sein, wenn sie eigene wirtschaftliche Bedeutung hat →
Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die gesamte Forderung nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Übertragung fällig ist oder die Voraussetzungen für das Vorliegen eines selbständigen Kreditgeschäfts gem UStR Rz 754 erfüllt sind